

MD-512-1/92

Wien, 19. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Waschmittelgesetz  
geändert wird (Waschmittel-  
gesetznovelle 1992);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	31 -GE/19 pr
Datum:	23. MRZ. 1992
Verteilt	10. April 1992 slo

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Jannowitz*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

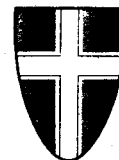
Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Dr. Pelschl*

Dr. Pelschl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-512-1/92

Wien, 19. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Waschmittelgesetz  
geändert wird (Waschmittel-  
gesetznovelle 1992);  
Stellungnahme

zu Zl. 03 4821/12-II/4/91

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 28. Jänner 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Das Gesetzesvorhaben wird grundsätzlich begrüßt, zumal die vorgesehenen Änderungen als ein wirksames Instrumentarium zum Schutz der Umwelt vor Beeinträchtigungen durch Waschmittel oder Waschmittelinhaltsstoffe erscheinen. Die neu eingefügte Bestimmung des § 6 Abs. 3 gibt jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aufgrund dieser Regelung sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, den Wasserabnehmern und den Wasserletzverbrauchern den Härtegrad des Wassers auf Anfrage - mindestens aber einmal jährlich - bekanntzugeben. Bei großen regionalen Wasserversorgungsverbänden, die eine Verbundwirtschaft aus verschiedensten Wasserspendern mit unterschiedlichem hydrologischen Ursprung darstellen, wird die Angabe eines exakten Härtegrades jedoch nicht möglich sein. Außerdem sind einfache Teststreifen im Handel, mit denen die Wasserhärte mit der gewünschten Genauigkeit von jedermann bestimmt werden kann.

- 2 -

In Wien etwa wird seit vielen Jahren durch die ständige örtliche und zeitliche Mischung von Wässern nur der jeweilige Härtebereich je nach der Lage des versorgten Objektes bekanntgegeben.

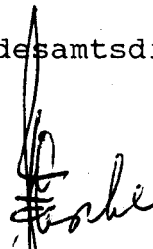
Überdies hat sich gezeigt, daß oftmals nicht einmal eine eindeutige Zuordnung zu den im Anhang zum Waschmittelgesetz angeführten Härtebereichen möglich ist. So wird in Teilen Wiens der Härtebereich mit 6 bis 11° dH angegeben.

§ 6 Abs. 3 erscheint aus den dargelegten Gründen nicht vollziehbar und insbesondere im Hinblick auf die neu eingefügte Strafbestimmung (§ 10 Abs. 1 Z 2c) bedenklich.

Abschließend darf zur Festlegung, daß der Härtegrad "in geeigneter Form" bekanntzugeben ist, darauf hingewiesen werden, daß sich die in den Erläuterungen vorgesehene Möglichkeit, jedem Haushalt eine schriftliche Mitteilung zu machen, allein schon deshalb als unrealistisch erweist, weil bei Wasserversorgungsunternehmen nur die Daten der unmittelbar angemeldeten Wasserabnehmer, nicht jedoch die Daten der Wasserletzterverbraucher aufliegen. Es erscheint daher lediglich eine öffentliche Bekanntmachung in Verbindung mit der Nennung einer Auskunftsstelle möglich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor